

SATZUNG der Kanu-Gruppe an der Neuen Oberschule Braunschweig e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 30. April 1969 gegründete Verein führt den Namen „Kanu-Gruppe an der Neuen Oberschule Braunschweig e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer 2665 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.
- (3) Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V.. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn dieses zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Pflege und die Förderung des Kanusports in allen seinen Zweigen
 - die Unterweisung und Anhaltung der Mitglieder zu umweltschonender Ausübung des Kanusports,
 - die Mitwirkung beim Erhalt und der Pflege natürlicher und naturnaher Gewässer als Sportstätten des Kanusports und
 - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht:
 - insbesondere durch die Förderung gemeinsamer Aktivitäten der Mitglieder im Kanusport, sowohl im Rahmen von Vereinsveranstaltungen als auch durch die Mitglieder untereinander organisiert und
 - durch die Förderung von gemeinsamen Aktivitäten mit jugendlichen Mitgliedern im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, insbesondere im Kanusport.
- (3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
- (2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn die Streitigkeiten vom erweiterten Vorstand behandelt wurden und nicht beigelegt werden konnten.

§ 4 Mitglieder

- (1) Ein Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Eine Mitgliedschaft ist möglich als
 - a. Mitglied
 - b. Jugendmitglied
 - c. Ehrenmitglied
- (3) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen; bei Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Die Aufnahme wird mit der Beschlussfassung nach Absatz 2 wirksam.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderhalbjahres mitzuteilen.
- (3) Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein werden durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

§ 7 Ausschluss

- (1) Wer das Ansehen oder das Interesse des Vereins in grober Weise verletzt oder in grober Weise gegen die Regeln gem. §10 Abs. (2) oder (3) dieser Satzung verstößt, kann auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes entweder
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit oder
 - durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit 3/4 Mehrheitaus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als ein Jahr im Verzug ist und auch nach dritter Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit dem Beschluss wirksam.
- (4) Sollte bei einem Ausschluss oder Austritt ein oder mehrere Boote im Bootshaus liegen, so sind sie vom Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen ab dem Austritts/Ausschlussdatum zu entfernen. Kommt das Mitglied dem nicht nach und behält dieses Verhalten auch nach Aufforderung durch eingeschriebenen Brief bei, so wird ab dem Ende der Mitgliedschaft eine Bootslagergebühr von 25,-€ pro Monat und Boot erhoben. Sollte der Zeitwert des Boots durch die Lagergebühr erreicht werden, behält sich der Verein vor, das Boot zu veräußern, um die Lagergebühr zu kompensieren.

§ 8 Beiträge

- (1) Höhe und Zahlungsmodus der Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Zahlungsaufschub kann nach schriftlichem Antrag an den Vorstand durch diesen gewährt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 9 Datenschutzerklärung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke der Kanu-Gruppe an der Neuen Oberschule Braunschweig e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Eine Nutzung dieser personenbezogenen Daten für vereinsfremde Zwecke ist nicht zulässig.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Hierbei wird unterschieden zwischen Pflichtangaben und weiteren freiwilligen Angaben. Als Pflichtangaben sind definiert: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse und Informationen zu Schwimmabzeichen/Freischwimmer. Die weiteren freiwilligen Daten sind: Telefon, e-Mailadresse, Beruf, Paddelerfahrung, Datum des Vereinsbeitritts, Angaben zur Familie und Ausbildungsstand bei Inanspruchnahme vergünstigter Beiträge, Kontoverbindung bei Lastschriftverfahren, Bootsname mit Eigernamen für Privatbootlagerung im Bootshaus. Diese Informationen werden in EDV-Systemen von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (4) Ein Widerruf der Zustimmung zur EDV-technischen Verarbeitung von Pflichtangaben führt automatisch zum Erlöschen der Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Austrittstermin (siehe §6). Bezieht sich der Widerruf der Zustimmung auf freiwillige Angaben, so werden diese Daten entsprechend dem Widerruf aus den EDV-Systemen gelöscht. Sollten hiervon Voraussetzungen für Bootslagerung oder vergünstigte Beiträge betroffen sein, so entfallen diese Angebote des Vereins.
- (5) Aus Gründen des Versicherungsschutzes, der Betreuung des Vereinsmaterials und der Dokumentation der Vereinsaktivitäten wird im Bootshaus ein Fahrtenbuch geführt, in das sich alle Mitglieder und Gäste vor der Fahrt einzutragen und nach der Fahrt wieder auszutragen haben. Ersatzweise können Teilnehmer am elektronischen Fahrtenbuch des DKV (eFB) dies im eFB machen. Sofern Teilnehmer Vereinsmaterial für die Fahrt verwenden, ist die Dokumentation im eFB als Ersatz für den Eintrag ins Vereinsfahrtenbuch nur zulässig, wenn im eFB ein Leserecht für die anderen eFB-Teilnehmer erteilt wurde. Das Fahrtenbuch ist im Bootshaus während einer Kanusaison durchgehend einsehbar und wird am Saisonende durch ein neues Fahrtenbuch ersetzt. Die alten Fahrtenbücher verbleiben im Archiv des Vereins. Der Verein kann entscheiden, ob das Fahrtenbuch im Bootshaus als Papier-Version und/ oder als elektronische Version geführt wird. Im weiteren werden Listen für Materialausleihen (z.B. Schlüssel, Boote, Anhänger) geführt, die auch im Bootshaus aushängen können.
- (6) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (7) Als Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder entsprechend den Vorgaben der Verbände an die Verbände zu melden. Im Rahmen von Wettbewerben, z.B. des Wanderfahrerwettbewerbs, erfasst der Verein erzielte Leistungen seiner Mitglieder und meldet sie an die Bezirksorganisation des Landes-Kanu-Verbandes, die diese an den Landes-Kanu-Verband und den Deutschen-Kanu-Verband weiterleiten.
- (8) Bei Einlagerung von privaten Booten der Mitglieder im Bootshaus gemäß geltender Ordnungen des Vereins werden der Bootstyp, der Bootname sowie der Name des Mitglieds vom Vorstand erfasst sowie der Bootname und der Name des Mitglieds am Lagerplatz im Bootshaus sichtbar angebracht. Diese Daten werden gelöscht bzw. entfernt, sobald die Lagerung des jeweiligen Bootes im Bootshaus beendet wird.
- (9) Der Verein veröffentlicht Ergebnislisten von Wettbewerben u.a. des Wanderfahrerwettbewerbs, der erbrachten Gesamtleistungen und besondere Ereignisse des Vereinslebens in der Vereinszeitung und bei besonderen Anlässen auf der Internetseite des Vereins, in der Tagespresse bzw. in besonderen Veröffentlichungen (z.B. Chroniken zu Jubiläen). Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Bilder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Beinhaltet der Widerspruch auch die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wettbewerben, schließt dies die zukünftige Teilnahme des widersprechenden Mitglieds an diesen Wettbewerben aus.
- (10) Für die Organisation von Vereinsveranstaltungen können Teilnehmerlisten von den die Aktivität leitenden Mitgliedern geführt werden und gegebenenfalls an die Teilnehmer verteilt bzw. an geeigneter Stelle veröffentlicht werden. Um den Mitgliedern die Abstimmung von gemeinsamen Aktivitäten außerhalb der Vereinsveranstaltungen zu ermöglichen, wird jährlich eine Mitgliederliste mit Namen, Adresse und Telefonnummer als interne Beilage zur Vereinszeitung verteilt. Diese Mitgliederlisten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden und eine Verwendung für andere Zwecke (insbesondere kommerzielle Zwecke) sowie die Überlassung an außenstehende Dritte ist nicht zulässig. Neue Mitglieder werden in der Vereinszeitschrift mit den gleichen Daten bekanntgegeben. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer weiteren Veröffentlichung seiner Adresse und/oder seiner Telefonnummer in dieser Liste widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung der Adresse und /oder der Telefonnummer.
- (11) Gesundheitsdaten von volljährigen Mitgliedern werden grundsätzlich nicht verarbeitet. Gesundheitsdaten von Minderjährigen werden nur dann verarbeitet und an den erweiterten Vorstand und die Leiter von Vereinsaktivitäten weitergeleitet, wenn dies der ausdrückliche Wunsch der Erziehungsberechtigten ist und eine entsprechende Einwilligung vorliegt.
- (12) Bei der Anmeldung und Einverständniserklärung zu Vereinsaktivitäten, die Erziehungsberechtigte für ihre minderjährigen Kinder abgeben, werden u.a. Notfalltelefonnummern und aktuell einzunehmende Medikamente und Allergien und aktuelle Krankheiten abgefragt. Diese Unterlagen sind für den/ die Betreuer der Vereinsaktivität für den Zeitraum der Aktivität bestimmt und im Original mitzuführen, um bei Kontrollen (z.B. Grenzkontrollen) vorgelegt werden zu können. Diese Unterlagen sind zu vernichten, sobald von beiden Seiten keine Forderungen aus der Vereinsaktivität mehr bestehen.
- (13) Insofern für den Wanderfahrerwettbewerb individuelle Leistungsanforderungen auf Grund von Behinderungen beantragt werden, werden die hierfür notwendigen Nachweise eingesehen und eine Bestätigung des Vorliegens mit den Unterlagen zum Wanderfahrerwettbewerb eingereicht. Eine Speicherung erfolgt grundsätzlich nicht.

- (14) Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten mit den unten angegebenen Ausnahmen aus den EDV-Systemen gelöscht, sobald von beiden Seiten keine Forderungen aus der Mitgliedschaft mehr bestehen. In der Liste der erbrachten Gesamtleistung verbleiben die Daten, sofern das ausgetretene Mitglied diesem nicht ausdrücklich widerspricht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§10 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder bestimmen die Angelegenheiten des Vereins durch Ausübung des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und die Vereinseinrichtungen nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Hausordnung und die Kanuordnung einzuhalten und Änderungen ihrer Anschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sie haben sich bei der Ausübung des Kanusports umweltschonend zu verhalten und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder seinem Ansehen schaden könnte.
- (4) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruhen seine Rechte nach Absatz 1 von der ersten Mahnung an bis zur vollständigen Bezahlung aller ausstehenden Forderungen.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. der erweiterte Vorstand
 - c. die Mitgliederversammlung
- (2) Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Bei Abstimmungen gibt es Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Ja- Stimmen als Nein- Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit von Ja und Nein Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist Ehrenamt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt.
- (2) Änderungen des Vorstandes sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Seine Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu machen.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Vorstand ist ausgenommen vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftwart
 - e. dem Wanderwart
 - f. dem Hauswart
 - g. dem Bootswart
 - h. zwei Jugendwarten
 - i. dem Referenten für Kanusport und Umwelt
- (2) Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die Einladung und Durchführung der Vorstandssitzungen werden durch die Geschäftsordnung für den erweiterten Vorstand geregelt.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist für alle Fragen von wesentlicher Bedeutung zuständig. Er beschließt die Hausordnung und die Kanuordnung. Seine Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu machen.
- (4) Von jeder Sitzung des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 14 Amtszeit

- (1) Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Jeder Gewählte kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes innerhalb einer Amtszeit aus, so ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung die Neuwahl für dieses Amt zu setzen. Sofern es sich nicht um ein Mitglied des Vorstandes handelt, kann der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen, im erweiterten Vorstand nicht stimmberechtigten Vertreter für das Amt benennen.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 17 Absatz 1, sie nimmt die Berichte des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, sie beschließt über die Entlastung, den Haushaltsvoranschlag und die Anträge gemäß Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt dem erweiterten Vorstand eine Geschäftsordnung gemäß § 13 Absatz 2. Dazu sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Den genauen Termin bestimmt der Vorstand.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes jederzeit einberufen. Auch auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen hat ein Mitglied des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes lädt zu einer Mitgliederversammlung spätestens sechs Wochen vorher durch Rundschreiben ein und gibt gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt.
- (6) In dringenden Fällen darf auf Beschluss des erweiterten Vorstandes die in Absatz 5 vorgeschriebene Frist bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Die Tagesordnung darf dann nur solche Punkte enthalten, die zur Behandlung des dringenden Falles unbedingt erforderlich sind.
- (7) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung mitzuteilen und werden von diesem auf die Tagesordnung gesetzt. Später eingehende oder nicht begründete Anträge dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eingegangene Anträge sind mit Begründung und mit der ggfs. geänderten Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Dazu sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung nötig.
- (9) Dringlichkeitsanträge über Projekte bzw. Maßnahmen, die ein Budget von mehr als 2000,-€ beinhalten sind nicht zulässig. Zu diesen Themenfeldern bedarf es eines mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellten Antrags an den Vorstand.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.
- (11) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Feststellen der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
 - b. Feststellen der frist- und formgerechten Einladung
 - c. Wahl eines Protokollführers
 - d. Abstimmung über die Protokolle der letzten Mitgliederversammlungen
 - e. Rechenschaftsberichte des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung
 - g. ggf. Neuwahlen zum erweiterten Vorstand
 - h. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
 - i. Wahl zweier Kassenprüfer
- (12) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu machen ist.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung nach § 15 dieser Satzung frist- und formgerecht erfolgt ist.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, wenn das Stimmrecht nicht nach § 7 Absatz 5 oder § 10 Absatz 4 ruht.
- (3) Zur Ausübung dieses Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung muss zu jeder Mitgliederversammlung erneut erfolgen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

§ 17 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand und zwei Kassenprüfer.
- (2) Bei der Wahl der Jugendwarte sind nur Jugendmitglieder nach § 4 Absatz 3 stimmberechtigt.
- (3) In den erweiterten Vorstand kann jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 16 Absatz 2 gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.
- (4) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein. Die Kassenprüfer dürfen ihr Amt nur zwei Amtsperioden in Folge ausüben.
- (5) Bei allen Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht keiner der Vorgesprochenen diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt, bei der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, so ist die Wahl geheim durchzuführen.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Eine Mitgliederversammlung kann die Satzung nur ändern, wenn mit der Einladung Art und Umfang der Änderungen bekannt gegeben und die im § 15 genannten Fristen eingehalten wurde. Dringlichkeitsanträge nach § 15 Absatz 8, die zu einer Satzungsänderung führen sollen, sind nicht zulässig.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung.
- (3) Änderungen der Satzung sind unverzüglich zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck mit Frist gemäß § 15 Absatz 5 einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Kanusports.

§ 20 Haftung

- (1) Verein oder erweiterter Vorstand haften nicht für die bei Veranstaltungen oder Übungen aller Art eintretenden Unfälle, Sachbeschädigungen oder Diebstähle.

§ 21 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.10.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Fassungen der Satzung verlieren damit ihre Gültigkeit.

In Kraft getreten mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig am 05.12.2018